



**RSS**



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 – 90 900 – DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0090-17-10

= RSS-E 15/18

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Akad. Vkmf. Kurt Dolezal, KR Helmut Mojescick und KR Mag. Kurt Stättner sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 14. Mai 2018 in der Schlichtungssache XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, gegen XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, beschlossen:

Der Antrag, „festzustellen, dass die Ablehnung des Schadenfalles XXXXXXXXXXXXXX durch die Antragsgegnerin wegen Verjährung zu Unrecht besteht“, wird abgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin, ein Versicherungsmakler-Unternehmen, hat bei der Antragsgegnerin per 1.4.2012 eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zur Polizzenummer XXXXXXXXXXXXXX abgeschlossen.

Die Antragstellerin wurde von der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX zum Schadenersatz wegen Fehlberatung aufgefordert. Die Antragstellerin hatte dieser eine Haftpflichtversicherung vermittelt, die jedoch keine Nachbesserungsbegleitschäden deckte. Dies wurde offenbar im Zuge eines Haftungsprozesses, der von einer Kundin der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX im Jahr 2013 angestrengt wurde, entdeckt.

Die Antragsgegnerin als Haftpflichtversicherer der Antragstellerin lehnte die Zahlung des Schadens an die XXXXXXXX XXXXXXXXXXXX dem Grunde nach wegen Verjährung ab.

Die Antragstellerin begehrte nun die „Feststellung, dass die Ablehnung wegen Verjährung zu Unrecht besteht“.

Die Geschäftsstelle teilte der Antragstellerin mit Email vom 15.12.2017 Folgendes mit:

*„In einem Verfahren Versicherungsmakler gegen Vermögensschadenhaftpflichtversicherer kann die Schlichtungskommission jedoch nicht prüfen, ob der vom Dritten geltend gemachte Vermögensschaden zu Recht besteht oder nicht, sondern nur, ob grundsätzlich Deckung aus der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht. Dies wird jedoch vom Versicherer gar nicht in Abrede gestellt, er gewährt vorläufig Abwehrdeckung, da er davon ausgeht, dass der vom Dritten geltend gemachte Anspruch verjährt ist. Sollte der Dritte mit einer Klage gegen die XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX erfolgreich sein, müsste der Haftpflichtversicherer den effektiven Schaden (dh. die versicherbaren, aber nicht versicherten Schäden abzügl. Mehrprämie) samt Abwehrkosten (abzügl. Selbstbehalt) übernehmen.*

*Im Ergebnis müsste also die Schlichtungskommission den Schlichtungsantrag abweisen, da Ihnen als Versicherungsnehmer kein Anspruch zusteht, die Zahlung an den geschädigten Dritten zu verlangen.*

*Daher die Frage, ob Sie unter diesen Umständen den Schlichtungsantrag zurückziehen möchten.“*

Die Antragsgegnerin zog den Antrag nicht zurück, sondern ersuchte erneut um rechtliche Prüfung der Verjährungsfrage.

Rechtlich folgt:

Unbeschadet der beiden Komponenten (Befreiungs- und Rechtsschutzanspruch) handelt es sich um einen **einheitlichen Anspruch des VN**, der in dem Zeitpunkt entsteht und fällig wird, in dem der VN von einem Dritten auf Schadenersatz wegen eines unter das versicherte Risiko fallenden Ereignisses oder einer solchen Eigenschaft in Anspruch genommen wird, unabhängig davon, ob die Haftpflichtforderung begründet ist.

Im **Deckungsprozess** ist **nicht zu prüfen**, ob die Ansprüche des Geschädigten berechtigt sind. *Grubmann*, VersVG<sup>8</sup> § 149 (Stand 1.7.2017, rdb.at), E 11, 12.

Da die Antragsgegnerin jedoch Abwehrdeckung gewährt, ist im Sinne eines einheitlichen Deckungsanspruches auch davon auszugehen, dass grundsätzlich ein Anspruch auf Befreiung von der Schadenersatzforderung gegen die Antragstellerin vorliegt, sollte deren Haftung in einem Haftpflichtprozess rechtskräftig festgestellt werden.

Damit fehlt jedoch auch das rechtliche Interesse an der begehrten Feststellung.

Daher war der Schlichtungsantrag abzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 14. Mai 2018